

Zeitschrift: Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst
Herausgeber: Schweizerische protestantische Filmzentralstelle
Band: 3 (1951)
Heft: 4

Artikel: Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens : III. von der "staatlichen Seite" des schweiz. Filmwesens
Autor: Mauerhofer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-962172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hochstrasser, Luzern; Pfarrer Alder, Künach-Zürich; Pfarrer P. Frehner, Zürich; Pfarrer W. Künzi, Bern. Redaktionsitz: Schweiz. protestantische Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brambergstr. 21, Tel. (041) 248 31.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck: Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzahlungen auf Postcheckkonto III 519 «Horizonte», Laupen. Abonnementspreis: jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 3.—, inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens

III.

VON DER „STAATLICHEN SEITE“ DES SCHWEIZ. FILMWESENS

VON DR. MAUERHOFER, CHEF DES SEKRETARIATES DER SCHWEIZ. FILMKAMMER

Nach einer Botschaft vom 13. Juli 1937 und einer Nachtragsschicht vom 19. März 1938 ist mit *Bundesbeschluss vom 28. April 1938* die Schweizerische Filmkammer ins Leben gerufen worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers durfte sie keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sondern «soll den zuständigen Behörden als beratendes und antragstellendes Fachorgan zur Verfügung stehen». Sie ist also m. a. W. eine *konsultative Kommission* der Bundesbehörden, wobei das Departement des Innern die Aufsicht und der Bundesrat die Oberaufsicht hat. Das ursprüngliche Organisationsreglement vom 13. September 1938 wurde erstmals am 5. Mai 1942 durch ein neues ersetzt, dieses wiederum am 24. Mai 1949 durch das jetzt gültige, das bis am 31. Dezember 1953 in Kraft ist.

Die gegenwärtige Filmkammer besteht aus 27 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten, 2 Mitglieder sind Vertreter des öffentlichen und 11 Vertreter des kulturellen Interesses (wovon 2 aus dem Kreise der Stiftung «Pro Helvetia»); die Verkehrensstelle und die Handelszentrale sind durch je 1 Mandat vertreten. Die verbleibenden 11 Sitze werden durch die filmwirtschaftlichen Verbände besetzt (Produktion, Verleih, Theater und Filmschaffende). Dem Gremium gehören 3 Damen an.

Zum Aufgabenkreis der Filmkammer gehören: die Förderung einer planmässigen Zusammenarbeit der am Filmwesen interessierten Kreise, gutachtliche Stellungnahmen und Einreichung von Vorschlägen, die Vermittlung bei Interessensgegensätzen usw. Ferner obliegt der Filmkammer die administrative Oberaufsicht über die Filmwochenschau; in die Redaktion und Gestaltung mischt sie sich jedoch soweit sie wie der Stiftungsrat, der zwischen der Wochenschau und der Filmkammer steht.

Die Filmkammer ist öfters kritisiert worden — meistens zu Unrecht insofern, als man ihr Funktionen und Kompetenzen unterstellte, die sie eben als *konsultatives Organ* gar nicht hatte und haben konnte, und ihr dann vorwarf, dass sie eben diese — fälschlicherweise unterstützen — Funktionen und Kompetenzen nicht oder nur ungenü-

gend erfüllt habe. Zu diesem Missverständnis hat auch der — nicht nur im Ausland — etwas irreführende Name «Schweizerische Filmkammer» beigetragen, da man geneigt ist, darunter ein öffentlich-rechtliches Organ mit Entscheidungsbefugnis zu vermuten. Man hat infolgedessen meistens etwas kritisiert, das organisatorischerweise rechtens gar nicht kritisiert werden konnte. Etwas anderes ist die *grundsätzliche Frage*, ob der Charakter der Filmkammer und mithin auch deren Kompetenzen neu geordnet werden sollten; mindestens im Jahre 1938 war jedoch der Gesetzgeber nicht dieser Auffassung. Ob das heute anders ist, wird erst die öffentliche Diskussion um eine evtl. Bundesfilmgesetzgebung zeigen.

Gemäss dem eingangs erwähnten BB von 1938 «soll die finanzielle Belastung des Bundes aus der Einrichtung und der Tätigkeit der Filmkammer 50,000 Franken im Jahr nicht übersteigen. — wenn und soweit dem Bund im Vorjahre nicht Einnahmen auf Grund von Erlassen über das Filmwesen zugeflossen sind». Die Filmeinfuhrkontrolle, die ein solcher Erlass ist und von der noch zu sprechen sein wird, hat nun insgesamt per 31. Dezember 1950 total 1,182 Millionen Franken ergeben, denen als Totalausgaben der Filmkammer (einschl. Sekretariat und Einfuhrkontrolle) 1,125 Millionen Franken gegenüberstehen. Die Filmkammer hat also den Bund bis heute nicht nur nichts gekostet, sondern im Gegenteil noch einen Betrag von 57,000 Franken für die Staatskasse abgeworfen. Der sog. «Verleiherbeitrag» von Fr. 1.50 auf den Einfuhrgebühren (erhoben seit dem 1. April 1940) zugunsten der Filmwochenschau ist in den obigen Zahlen nicht enthalten und ergab bis jetzt 373,000 Franken.

Das Sekretariat der Filmkammer nimmt eine Sonderstellung ein. Man könnte vermuten, dass seine wesentliche Aufgabe darin bestehe, die Geschäfte der Filmkammer und ihrer Organe (Bureau und Kommissionen) zu erledigen. Dem ist jedoch keineswegs so; die eigentlichen Filmkammergeschäfte machen etwa einen Fünftel seiner Obliegenheiten aus, was verständlich wird, wenn man bedenkt, dass sich das Plenum lediglich 2 bis 3mal im Jahre versammelt, die übrigen

Organe etwas häufiger. Die wesentliche Arbeitslast des Filmkammersekretariates besteht vielmehr in seiner Funktion als eine Art «Filmamt», d. h. als ständige Begutachtungs-, Beratungs- und Auskunftsstelle für in- und ausländische Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen. Behördlicherseits steht es vor allem folgenden Abteilungen ständig zur Verfügung und wird von ihnen beansprucht: Departement des Innern, Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes; Handelsabteilung: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; Fremdenpolizei; Bundespolizei; Oberzolldirektion; Schweiz. Verrechnungsstelle in Zürich. Der Verkehr mit den filmwirtschaftlichen Fachverbänden und den filmkulturellen Organisationen ist naturgemäss ziemlich ausgedehnt und wirft oft Fragen auf, die eine besondere Bearbeitung verlangen. Zahlreich sind ebenfalls Anfragen statistischer, volkswirtschaftlicher und kultureller Natur aus dem In- und Ausland. Endlich obliegt dem Sekretariat die laufende Beobachtung der Entwicklung des Filmwesens in allen wichtigen Ländern, besonders in den Nachbarstaaten. Der reine Briefeingang (ohne Einfuhrgebühren) beträgt jährlich etwa 3500 Stück, der Ausgang dergleichen. Einfuhrgebühren werden jährlich für etwa 3500–4000 Filmorten erledigt.

Damit kommen wir auf eine weitere wichtige Aufgabe des Sekretariates zu sprechen, nämlich auf die *Filmeinfuhrkontrolle* und die *Verwaltung der Spielfilmkontingente* sowie auf die damit zusammenhängenden markt- und filmpolitischen Probleme. Abgesehen vom Organisationsreglement der Filmkammer besteht nämlich in staatlicher Hinsicht nur noch ein einziger Gesetztext auf dem Filmgebiet, nämlich der *Bundesratsbeschluss Nr. 54* vom 26. September 1938 über die Beschränkung der Einfuhr, der seinerseits auf den bekannten Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1935 (betr. wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland) abgestützt ist. Der erwähnte BRB verfügt in Art. 1 die *Benütligungspflicht* für die Einfuhr beliebiger kinematographischer Filme (Positive und Negative) und unterstellt in Art. 2 ferner die *Spielfilmeinfuhr* (nicht aber jene anderer Sorten) der Kontingentierung. Der Zweck der Kontingentierung ist ein doppelter: einmal der Schutz der unabhängigen Verleiherchaft vor wirtschaftlicher ausländischer Einflussnahme oder gar Erdrosselung, und zum andern eine gewisse, generelle «Lenkung» der Filmeinfuhr in quantitativer Hinsicht. Die mehr als zehnjährige Erfahrung bewies die Nützlichkeit dieses staatspolitischen Einfuhrinstruments, das heute weder der Bund noch die Verbände missen möchten. Einfuhrkontrolle und Spielfilmkontingentierung sind deshalb zu einem wesentlichen Bestandteil der Organisation des Filmwesens in der Schweiz geworden.

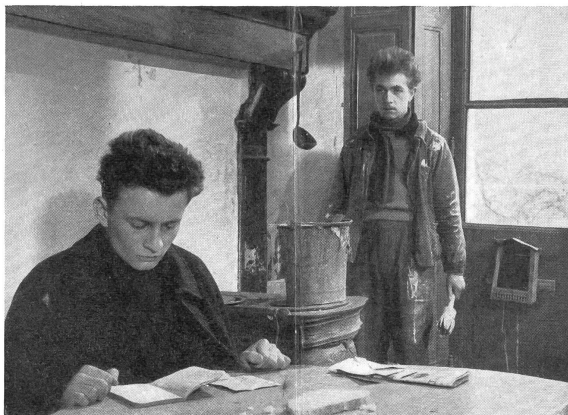
Ein neuer Weg —

„DAS TAGEBUCH EINES LANDPFARRERS“

Der französische katholische Schriftsteller Georges Bernanos steht der evangelischen Gedankenwelt sehr nahe. Seine Bücher sind Zeugnis steten Suchens nach der evangelischen Wahrheit, und aus seinem Leben wissen wir, dass er bis zu seinem Tode immer wieder Wege zum Protestantismus gesucht hat. Das «Journal d'un curé de campagne» ist davon vielleicht der subtilste, individuellste Ausdruck. Es geht in dem Buche nicht um aufregende grosse Dinge. Ein junger Landpfarrer, dem ein unerkanntes Magenkrebsleiden die Pein des Lebens jeden Augenblick in Erinnerung ruft, vertraut einem Tagebuch seine intimen Gedankengänge an. In einer fiebergequälten Sprache, die förmlich den tonlosen Rhythmus der Lebenskurve des todgezeichneten Krebskranken mitmacht, werden letzte Dinge über den Glauben ausgesprochen. Die Nerven des Kranken sind überempfindlich; er vermag die Diskrepanz weit stärker als gesunde Menschen zu empfinden, die zwischen evangelischer Wahrheit und dem liegt, was satte Bürger als «ihren Glauben» auszugeben pflegen. Mit der Kraft des Schwachen führt er den Kampf für einen starken Glauben, der sich nicht auf diesseitige Ausflüchte beschränkt. Selbst stündlich in der Anfechtung stehend, weiss er darum, dass er den Glauben nicht einfach «verlieren» kann. Er meditiert darüber:

«Der Ausdruck „den Glauben verlieren“, so wie man seinen Geldbeutel verliert oder seinen Schlüsselbund, ist mir immer ein wenig albern vorgekommen. Er muss zum Wortschatz der kleinbürgerlichen, tadellosen Frömmigkeit gehören, Hinterlassenschaft der ebenso trübsinnigen wie schwatzhaften Priester des 18. Jahrhunderts. Man verliert nicht den Glauben; er hört auf, dem Leben Form zu geben, das ist alles. Und darum haben die alten erfahrenen Lenker der Herzen nicht Unrecht, wenn sie gegenüber geistigen Krisen ihre Zweifel hegen, denn die sind gewiss viel seltener als man behauptet. Wenn ein gebildeter Mensch allmählich ganz unbemerkt dahin gelangt ist, seinen Glauben in irgendeinen Schlupfwinkel seines Gehirns zurückzudrängen, wo er ihn durch angestrengtes Nachdenken wiederfinden kann, und wenn er dann für das, was nicht mehr ist, aber hätte sein können, noch zärtliches Mitgefühl hegt, ja, dann darf man doch solch einem abgehüteten Kennbild nicht den Namen Glauben geben, allldieweil es, um einen berühmten Vergleich heranzuziehen, dem Glauben nicht mehr gleicht als das Sternbild des Schwans einem Schwane.»

Und noch über viele Dinge des Glaubens macht sich der kleine Pfarrer seine Gedanken, bis er schliesslich, von seiner Gemeinde als Trinker verschrien, von Kollegen



Erste Sorge des kranken Pfarrers ist sein verlotterter Haushalt. Niemand kocht ihm, niemand räumt auf. Wer ihm helfen möchte, findet sich vor einer Wand. «Das behagliche bürgerliche Glück, in das man uns hineinzwängt, passt so wenig zu unserer Not... Der äussersten Armut fällt es nicht schwer, ihre Würde zu wahren. Wozu soll man also diesen Schein aufrechterhalten? Weshalb zwingt man uns Bedürfnisse auf?» schreibt der Seelsorger in sein Tagebuch.

Ein Blutsturz hat den Pfarrer auf dem Weg zu Gliedern der Kirchengemeinde ohnmächtig hinsinken lassen. Eine seiner Schülertinnen aus dem Religionsunterricht wackelt ihn auf und bringt ihm erste Hilfe. Wie Bernanos in seinem Buche, deutet auch Bresson als Regisseur nur an; er malt nicht aus, sondern lässt die Gestalten wieder in die Dunkelheit treten, sobald sie die Situation schemenhaft skizziert haben.



kopfschüttelnd bemitleidet, im kleinen Zimmerchen eines ehemaligen Priesters, der sein Zölibatgelübde gebrochen hat, stirbt, nachdem er seinem unter Gewissensbissen leidenden ehemaligen Freund die Worte zuzüflerte: «Was macht das denn aus? Alles ist Gnade. Qu'est-ce que cela fait? Tout est grâce.»

Einen solchen Roman zu verfilmen, braucht nicht nur Mut, sondern auch ganz besondere Fähigkeiten: Verständnis für die Gedankenwelt des Dichters, filmisches Können, Beherrschtheit im Ausdruck sowohl für Regisseur, Schauspieler und Komponist der Klangeffekte. Die französische Filmgesellschaft U.G.C., dessen künstlerisch verdienstvoller Direktor Mr. Halley des Fontaines das finanzielle und künstlerische Wagnis auf sich genommen hat, konnte als Regisseur Robert Bresson gewinnen, der schon 1948 mit Bernanos über die Verfilmung seines Werkes sprechen wollte, wobei aber der Tod Bressons mit dem Rendez-vous buchstäblich zuvorkam. Um 6 Uhr wollte Bresson Bernanos treffen; um 6 Uhr ist Bernanos gestorben.

Man merkt es jedem Zentimeter des Streifens an, wie Bresson in der Ehrfurcht vor dem Werk gestaltet hat. Mit der gleichen herben Verhaltenheit, im gleichen krankheitsverdunkelten Umkreis, mit den gleichen einfachen szenischen Mitteln, wie sie im Buche skizziert sind, zeichnet er das Leben und Sterben des bescheidenen Diener Gottes. Nirgends ist dem Auge Gelegenheit geboten, in Landschaften zu schwelgen; der Reichtum der Gegend, in der Bernanos aufgewachsen ist und die der Regisseur als Szenenbild verwendet hat, tritt in den Hintergrund. Menschen sind oft mehr Schatten denn lebendige Wesen. Mittelpunkt ist das Wort, welches der Pfarrer in seinem Tagebuch festgehalten hat. Um möglichst vieles daraus verwenden zu können, weist der Film die respektable Spieldauer von zwei Stunden auf.

Bresson ist damit einen grundsätzlichen neuen Weg gegangen. Der Film will nicht unterhalten oder belehren, sondern er will zur Besinnung und zur Stille weisen, er will nicht zwei kurze Stunden bieten, sondern die Zeit auf die Minute ausschöpfen, er will nicht den Filmbesucher von seinen Alltagsorgen befreien, sondern ihm die Verantwortung recht gross machen. Es ist zu hoffen, dass alle, welche sich um eine ethische Höherstellung des Films bemühen, sich diesen Film ansehen und dafür in solchem Masse werben, dass er nicht nur einen geistigen, sondern auch einen materiellen Erfolg davon trägt. Das allein nämlich könnte gewisse andere Filmgesellschaften ermutigen, ebenso mutig zu sein wie die U.G.C. EUGEN NAEF